

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobiliät, Innovation und Technologie Radetzkystraße 2 1030 Wien

> Wien, 9. März 2020 GZ 300.106/008–P1–3/20

Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 24. Februar 2020, GZ: 2020–0.120.859, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Das Ziel des vorliegenden Entwurfs ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vollziehung der gemäß § 140b des Luftfahrtgesetzes (LFG) mit bestimmten Vollziehungsaufgaben Beliehenen (derzeit betrifft dies nur den Österreichischen Aero Club (ÖAeC)) mittels Ausstattung ausreichender finanzieller Mittel. Die praktische Vollziehung habe den Erläuterungen zufolge gezeigt, dass eine Kostendeckung beim ÖAeC durch die von diesem eingehobenen Gebühren nicht erzielt werden kann.

Aus diesem Grunde soll für die gemäß § 140b des LFG Beliehenen eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die vorsieht, dass der Bund einen Kostenersatz zu leisten hat, sofern eine Kostendeckung durch die Einhebung von Gebühren nicht erreicht werden kann.

Mit den vorgeschlagenen rechtsetzenden Maßnahmen sind den finanziellen Erläuterungen zufolge Mehrkosten für den Bundeshaushalt in der Höhe von insgesamt rd. 2,26 Mio. EUR in den Jahren 2020 bis 2024 verbunden.

Hiezu merkt der RH kritisch an, dass weder die erläuternden Bemerkungen noch die wirkungsorientierte Folgenabschätzung die Beträge zur Kostendeckung näher ausführt. Es ist somit nicht klar, ob diese Beträge zur Anweisung gelangen oder nur eine Höchstgrenze darstellen, bis zu welcher das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Kostendeckung übernimmt. Auch wird nicht erläutert, warum eine Kostendeckung aufgrund der Gebührenregelungen des ÖAeC durch Anhebung der Gebühren auf ein kostendeckendes Niveau nicht möglich ist bzw. sein kann.

R H

GZ 300.106/008-P1-3/20

2

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin: Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: Beatrix Pilat